

Buchbesprechung

Das Buch ohne Film

Pieter Bakker Schut,
STAMMHEIM,
Die notwendige Korrektur
der herrschenden Meinung,
Neuer Malik Verlag, Kiel 1986
685 Seiten, 39,80 DM

ausführlich besprochen von:
**Ulrike Kather und Andreas
Hänlein, Freiburg**

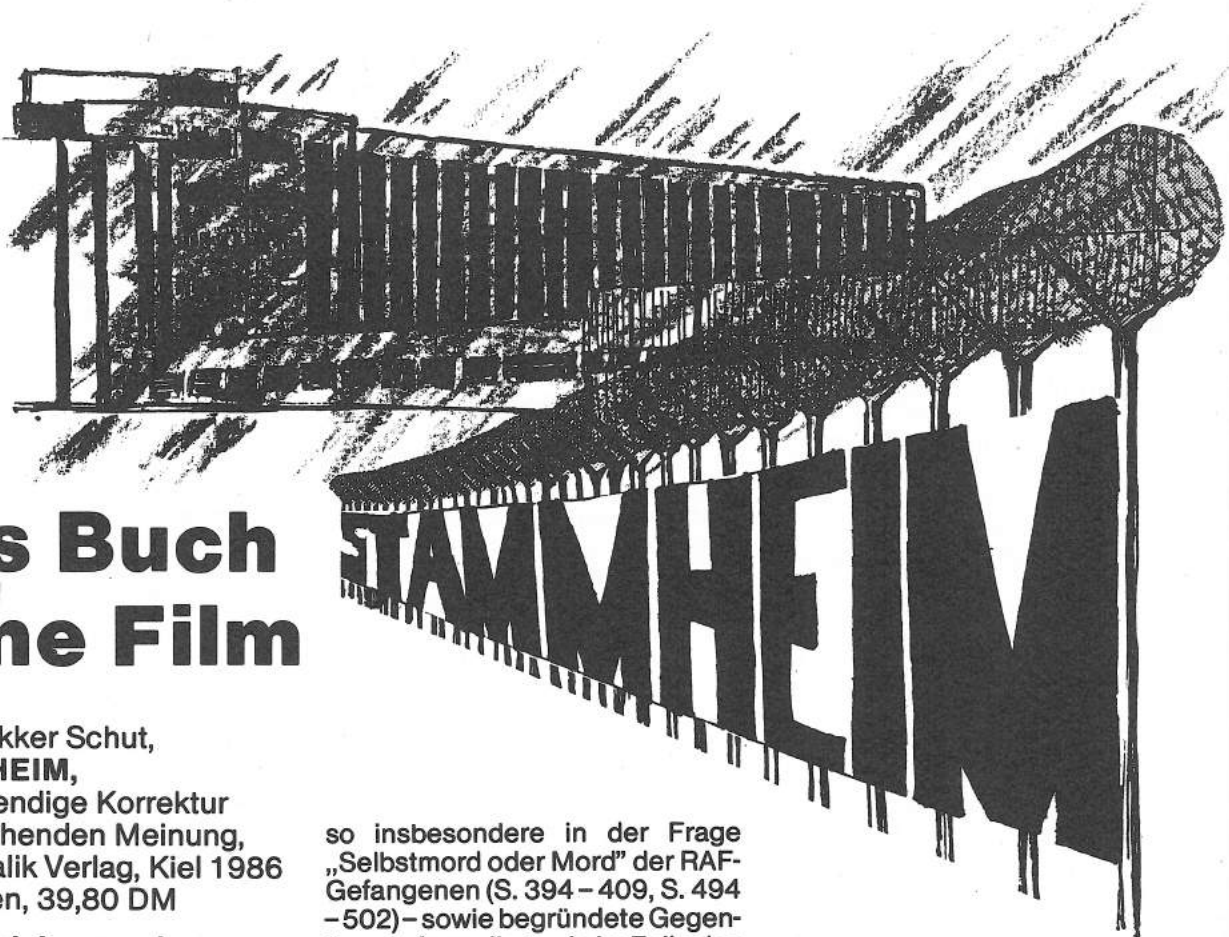
Die Besprechung widmet sich in drei Abschnitten folgenden Fragen: Wie läßt sich Bakker Schuts Methode der Darstellung des Verfahrens gegen Baader u.a. charakterisieren? (1); was kann man bei ihm über das Strafprozeßrecht lernen? (2) und: Was kann ein Verteidiger in politischen Strafverfahren ausrichten? (3)

(1)

Bakker Schuts Darstellung zeichnet sich durch eine sehr detaillierte, wissenschaftliche Argumentationsweise aus. Das Bewußtsein über die Problematik der „objektiven“ Darstellung (S. 29) eines zur Gegenwartsgeschichte gehörenden politischen Prozesses schlägt sich in einer Argumentationsstrategie nieder, die entgegen der offiziellen und öffentlichen Meinung die Widersprüche eben dieser und ihrer Grundlagen herausarbeitet –

so insbesondere in der Frage „Selbstmord oder Mord“ der RAF-Gefangenen (S. 394 – 409, S. 494 – 502) – sowie begründete Gegenthesen formuliert, wie im Falle des Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes zur Reform des Strafverfahrensrechts, von Bakker Schut bezeichnet als „Lex RAF“ (S. 132 f., näher unter, (2a)). Wissenschaftlichkeit wird von Bakker Schut in dem Sinne geleistet, indem er seinen eigenen Standpunkt als „teilnehmender Beobachter“ offenlegt (S. 27), ihn aus der spezifischen Situation der Verteidigung heraus begründet (ebd.) und damit seine eigene Position klar bezeichnet und durchschaubar macht. In der gleichen Weise werden die Positionen der anderen Prozeßbeteiligten – Ankläger, Richter, Angeklagte – aus ihrem jeweiligen gesellschaftlichen Standort hergeleitet und erklärt; dadurch leistet Bakker Schut eine Entmystifizierung des BM-Prozesses, der bis heute sowohl von Staatsseite wie von seiten der öffentlichen Medien und der Kultur (zuletzt bei Stefan Aust) als etwas Besonderes, noch nie Dagewesenes, als Synonym von Terrorismus schlechthin dargestellt und von der alltäglichen politischen Geschichte der Bundesrepublik abgespalten wird. Mit Bakker Schut könnte eine Diskussion über die Geschichte der 70er Jahre neu

eröffnet werden, aber auch eine Diskussion über den Zusammenhang von RAF und Widerstand heute, der auch der Zusammenhang der staatlichen Gegenstrategien ist („Anti-Terror-Gesetze“). Das nur am Rande erwähnte Moment der gezielten Medienpolitik (S. 21 und 31) verweist auf die Ideologieproduktion in der Bundesrepublik, die bewußte Ausgrenzung oppositioneller politischer Gruppen durch die Dämonisierung zum nicht weiter zu erklärenden „Terrorismus“. Bakker Schuts Buch ist mehr als eine Dokumentation des größten politischen Prozesses in der BRD der 70er Jahre: Es ist als Geschichtsschreibung ein „Beitrag zur Rekonstruktion einer unterdrückten Wirklichkeit“ (S. 32). Der Vorwurf, es bestehe eine Diskrepanz „zwischen den spannenden Analysen des Herrschaftsapparates und den recht unkritischen Auseinandersetzungen mit den RAF-Positionen und Strategien (taz v. 22.10.86) geht am Thema des Buches vorbei und trifft weniger die ‚Erzähl‘-Haltung von Bakker Schut, als die typische Rezeptionshaltung eines bundesrepu-



blikanischen (auch linken) Lesers, der die **Referierung** zentraler Positionen der RAF – als notwendiges Moment der Darstellung des Prozesses – mit ihrer **Übernahme** identifiziert.

Bakker Schut vermeidet dagegen durch seine Methode gerade eine identifizierende Haltung (gegenüber welcher Seite auch immer); die RAF-Strategie selbst ist nicht sein Thema, vielmehr die juristisch-politische Analyse des Stammheimer Prozesses (S. 11). Es wird die RAF in ihrem Selbstverständnis als antiimperialistische Guerilla ernstgenommen und die Reaktion des Staates auf die Herausforderung durch diese schon bald zum Staatsfeind Nr. 1 erklärte Gruppe analysiert. Und gerade in diesem Punkt wird die politische Funktion des Justizapparates klar und begründet herausgearbeitet. „Stammheim“ nicht als Strafverfahren, sondern als eine legale Form politischer Repression – das ist einer der wesentlichen Erkenntnisse dieses Buches:

„Die RAF als eine kleine antiimperialistische Stadtguerilla hat dem BRD- und US-Imperialismus den Krieg erklärt und diese Kriegserklärung mit ihren Aktionen in die Tat umgesetzt. Dieser politisch-militärische Angriff wird von den westdeutschen Behörden offiziell geleugnet, in allgemeine strafrechtliche Brgiffe übersetzt und mit polizeilich-justiziellen Mitteln bekämpft. Die Gefangenen aus der RAF werden von den Politikern, Strafverfolgern und Polizeifunktionären einerseits als ‘Terroristen’ bezeichnet, andererseits als zwar besonders gefährliche, aber dennoch ‘gewöhnliche Kriminelle’. Als ‘Terroristen’ werden sie im Vergleich zu ‘gewöhnlichen Kriminellen’ in der Haft einer Sonderbehandlung unterworfen, die auf die Zerstörung ihrer politischen Identität angelegt ist. Diese Sonderbehandlung besteht in einem bis zur Perfektion betriebenen System der Isolationshaft, dem die Gefangenen nur dadurch entgehen können, indem sie ihren politischen Ideen und Zielen abschwören und ihre Identität als Kämpfer aufgeben.“ (S. 329 – 330 oben).

Kriminalisierung, Personalisierung und gesellschaftliche Isolierung erweisen sich einmal mehr als wirksame Entpolitisierungsstrategie.

Eine besondere Bedeutung

kommt hier der von Bakker Schut ausführlich dargestellten Wahl des zentralen Anklagepunktes zu: „Den Strafverfolgungsinstanzen standen damit von Anfang an drei Möglichkeiten zur Auswahl: Strafverfolgung wegen (Vorbereitung von) Hochverrats und der in diesem Zusammenhang von den Beteiligten begangenen konkreten Straftaten, wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung und der in diesem Zusammenhang von den Beteiligten begangenen konkreten Straftaten oder wegen jeweils gesondert aufgeführter Straftaten wie Bankraub, Sprengstoffanschlägen usw.“ (S. 47)

Mit der Wahl der zweiten Möglichkeit (§ 129 StGB als Hauptanklagepunkt [statt des § 81 StGB: Hochverrat]) konnte die politische Dimension des Prozesses negiert und Beweislücken bezüglich konkreter Straftaten übergangen werden (S. 48 f.)

Das Bild der RAF als „krimineller Vereinigung“, der es nicht um politische Ziele, sondern um Terror als Selbstzweck gehe, war auch Grundlage für die im weiteren erfolgreich betriebene politische und moralische Entsolidarisierungskampagne. Dies als gesellschaftspolitische Begleitstrategie zur gefängnisinternen Isolationshaft.

Diese Vorgehensweise ist nach Bakker Schut exemplarisch für die allgemeine Funktion des Strafprozesses im bürgerlichen Rechtsstaat: sozial bzw. politisch begründete Straftaten werden als die Taten Einzelner isoliert, individualisiert und damit entpolitisiert.

„Funktion des (Straf-)Prozesses als eines sozialen Ereignisses ist nicht die Wahrheitsfindung oder die Verwirklichung materiellen Rechts, sondern vielmehr die thematische und soziale Isolation eines sich widersetzenden Individuums mit Hilfe eines Rollenspiels, so daß sein Widerstand sich gleichsam in Luft auflöst.“ (S. 76)

(2)

Bakker Schuts Buch läßt sich nutzbringend lesen als Lehrbuch für Strafprozeßrecht. Nicht nur, weil die Anwendung zahlreicher Vorschriften in konkreten prozessualen Situationen vorgeführt wird. Auch methodisch kann frau/man viel lernen: Beim Lesen sieht frau/man, wie Vorschriften – eben des BM-Verfahrens – geschaffen wer-

den, wie auch noch ihre erweiterte Auslegung aus dem Verfahren heraus entsteht, so daß das Recht als etwas ganz anderes erscheint, als die Lehrbücher üblicherweise vermitteln: In ihnen erscheint auch das Strafprozeßrecht als fertig gegeben, als fix, gewissermaßen vom Himmel gefallen. In Wirklichkeit sind viele Vorschriften „papierne“ Gerinnungsprodukte vergangener erbitterter Auseinandersetzungen, denen man ihre Geschichte nur nicht mehr ansieht.

Bakker Schut behandelt zahlreiche strafprozessuale Themen. Zu drei von ihnen sollen zur Illustration seine Kernaussagen skizziert werden:

a) Zur „Lex RAF“

Auf den S. 129 bis 155 widmet er sich dem Gesetz zur Ergänzung des 1. Gesetzes zur Reform des Strafverfahrensrechtes. Dessen Bedeutung darin liegt, daß es die Initialzündung darstellte für die zahlreichen späteren, noch weitergehenden Eingriffe in die StPO. Auslöser war gewesen, daß das BVerfG im Fall Schily (S. 65 – 68) das Fehlen einer gesetzlichen Regelung des Verteidigerausschlusses moniert hatte. Gleichwohl verdient – so Bakker Schut – das Gesetz nicht den Namen „lex Schily“, sondern die Bezeichnung „lex RAF“ (S. 132): Anlaß war der Stammheimer Prozeß, Ziel: die Zerschlagung des Verteidigerkonzeptes (kollektive Verteidigung). In der Folge geht er näher auf den wesentlichen Inhalt des Gesetzes ein: auf den Verteidigerausschluß nach den §§ 138a-d StPO (S. 135-142), die Verteidigerbegrenzung nach § 137 StPO (S. 143-154), das Verbot der Mehrfachverteidigung gem. § 146 StPO (S. 143-154) und die Regelung über die Verhandlung bei Verhandlungsunfähigkeit (§ 231 a StPO, S. 143 – 154). Der Verteidigerausschluß opfert nach Einschätzung Bakker Schuts das auch für Verteidiger geltende Grundrecht auf einen fairen Prozeß der Staatsraison. Ausserdem stelle die Regelung eine Blankovollmacht zum Verteidigerausschluß dar, indem sie u.a. bei Verdacht der Strafvereitelung eingreife, denn: „Ein guter Verteidiger wird im allgemeinen fortwährend in der Nähe der strafbaren Strafvereitelung arbeiten.“ (S. 139) Den Zweck des Verbotes der Mehrfachverteidigung sieht er darin, „nach Ausschließung der am besten eingearbeiteten, aktivsten und engagiertesten Anwälte ...

die Vorbereitung einer adäquaten Verteidigung für den unmittelbar bevorstehenden Mammutprozeß in Stuttgart Stammheim [unmöglich zu machen]. Außerdem sollte die Koordination des kollektiven Hungerstreiks von etwa 50 Gefangenen gegen ihre Haftbedingungen sowie die Mobilisierung der Öffentlichkeit unterbunden werden." (S. 150 f.)

b) § 231 a StPO

Den § 231 a, den „Hungerstreikparagrafen“, behandelt er auf den Seiten 245 bis 256. Die Vorschrift war eigens geschaffen worden, um den BM-Prozeß über die Bühne bringen zu können, obwohl die Angeklagten sich aufgrund der Haftbedingungen im Zustand mindestens teilweiser Verhandlungsunfähigkeit befanden. Normalerweise ist nämlich Verhandlungsunfähigkeit ein Verfahrenshindernis. Es zeigte sich aber, daß der Wortlaut des neuen Paragraphen auf die Situation nicht paßte, denn § 231 a sagt, der Angeklagte müsse sich „vorsätzlich und schuldhaft in einen seine Verhandlungsfähigkeit ausschließenden Zustand versetzt haben.“ Davon kann keine Rede sein, wenn die isolierenden Haftbedingungen den Zustand der Verhandlungsunfähigkeit herbeiführen. Gleichwohl wurde § 231 a vom OLG Stuttgart angewendet. Der BGH bestätigte das in seiner von Bakker Schut als „Folterbeschluß“ bezeichneten Entscheidung vom 22.10.1975 (BGHSt 26,228). Der BGH konstatierte hier das Vorliegen von Isolationshaft und gab zu, daß sie zu ernsthaften Gesundheitsgefährdungen führt. Dafür seien die Angeklagten aber selbst verantwortlich, da sie so gefährlich seien. Das BVerfG akzeptierte den Folterbeschluß.

Roxin stellt in seinem Lehrbuch („Strafverfahrensrecht“) § 231 a als Vorschrift unter vielen dar, kritisiert in Details die Anwendung, unterschlägt aber die geschilderte Genese (§ 42, F II 3 b des Lehrbuches). Dabei sind die Ereignisse um den § 231 a ein vortreffliches Beispiel dafür, wie aus aktuellem politischen Willen heraus ad hoc für diesen einen Prozeß vom Gesetzgeber eine Vorschrift geschaffen wird, die schließlich von drei Gerichten entgegen dem Wortlaut so zurechtgebogen wird, daß der politische Wille auch in concreto zum Zuge kommen kann.

c) Zum Kronzeugen

Von großer Aktualität ist der Bericht über die Voraufgabe der derzeitigen Kronzeugen Debatte (S. 290 – 295). Bakker Schut schildert, wie im Hinblick auf die Beweisschwierigkeiten der Bundesanwaltschaft im Frühjahr 1975 das Kronzeugenthema in den Bundestag und in die Öffentlichkeit lanciert wurde, ohne daß es allerdings zu einer Kodifikation gekommen wäre. Es fragt sich dann vor allem, wieso Generalbundesanwalt Buback trotz Beweisnotstandes nichts von Kronzeugenregelung hielt. Seine Antwort läßt sich zusammenfassen mit einem Zitat von Buback selbst (S. 295): „Der Staatsschutz lebt davon, daß er von Leuten wahrgenommen wird, die sich dafür engagieren, und Leute, die sich dafür engagieren, wie Herold und ich, finden immer einen Weg. Wenn Sie eine gesetzliche Regelung haben und sie mal strapazieren müssen, funktioniert sie ja meistens doch nicht.“ Wie die von Buback angedeutete Methode funktioniert, wird deutlich in den Abschnitten über die beiden „Kronzeugen“ im BM-Prozeß: Hoff und Müller.

Hoff dürfte zu seinen Aussagen veranlaßt worden sein durch Hinweis auf die angeblich bevorstehende Verabschiedung der Kronzeugenregelung und durch die Zusage, seine Freundin werde nicht strafrechtlich belangt werden (S. 295 – 305).

Müllers Motiv muß eine Absprache mit den Ermittlungsbehörden gewesen sein, wonach die Staatsanwaltschaft seine Bestrafung wegen Mordes an einem Polizisten vereiteln werde, falls er wunschgemäß aussage (S. 305 – 309, 355 – 357, 368 – 382) [Die Geheimakte 3ARP 74/75 II]. Demgegenüber können die wenigen Bemerkungen von Roxin zum Kronzeugen (§ 14 B II 2 c, ee des Lehrbuches) nur blaß und verharmlosend erscheinen.

Als kleiner Wegweiser zu den anderen strafprozessualen Erörterungen ist Anmerkung 1 gedacht.

(3)

Eine Diskussion, die sich ernsthaft darum bemüht zu bestimmen, was ein linker Anwalt sei, kommt nicht um das Buch herum, wenngleich natürlich „nur“ der Verteidiger in politischen Strafverfahren in Rede steht, in Verfahren also, in denen

der Staat den politischen Feind mittels justizförmigen Verfahrens ausschalten will, in denen andererseits der politische Feind die Legitimität des Staates in Frage stellen und diesen Staat auf die Anklagebank setzen will. In den Worten Kirchheimers²:

In politischen Strafverfahren „ist dem Geschehen im Gerichtssaal die Aufgabe zugewiesen, auf die Verteilung der politischen Macht einzuwirken. Das Ziel kann zweierlei sein: entweder bestehende Machtpositionen umzustoßen, indem man aus ihnen Stücke herausbricht, sie untergräbt oder in Stücke schlägt, oder umgekehrt den Anstrengungen um die Erhaltung dieser Machtpositionen vermehrte Kraft zu verleihen.“

Selbst Verteidiger im BM-Verfahren, ist Bakker Schut diese Debatte zentrales Anliegen. „Ziel der vorliegenden Studie ist es, einen Beitrag zum Verständnis von Verteidigung in politischen Strafverfahren zu leisten.“ (S. 26) Die wichtigsten Abschnitte hierzu sind die Kapitel „Verteidigung“ (S. 74 – 91), die „Arbeitsweise des Verteidigers“ (bes. S. 309 – 318) und „Die Problematik politischer Verteidigung“ (S. 503 – 518).

Die Rolle des Verteidigers ist ihm methodisches Hilfsmittel („teilnehmende Beobachtung“, S. 27), um über die Analyse des Verfahrens die Grundsatzproblematik herauszuarbeiten. Aus der eigenen Rolle sowie aus den 14.000 Seiten Protokoll (S. 31) bezieht er die intime Kenntnis des Geschehens. Aus dieser Rolle heraus ist es ihm möglich, sich mit der Strategie der Verteidigung in konkreten Prozeßlagen – auch – kritisch auseinanderzusetzen, so z.B. wenn er anlässlich der Anträge auf Hinzuziehung medizinischer Sachverständiger zur Frage der Verhandlungsfähigkeit moniert, es hätte auch genauer juristisch argumentiert werden können (vgl. S. 193 f., mit Fn 67, S. 595 f.).

Die Analyse ermöglicht ihm schließlich das resümierende Schlußkapitel, das sich knapp so wiedergeben läßt:

Der Verteidiger im Strafprozeß ist Fürsprecher für eine der beiden als waffengleich gedachten Parteien – Angeklagter und Staat –, die vor dem Richter als neutralem Dritten ihren Streit austragen, im Rahmen eines Verfahrens, das die Waffengleichheit, den fair trial, garantiert. Akzeptieren alle Beteiligten das Modell, wird der Prozeß seiner widerstandszerstäubenden

den Funktion (s.1 a.E.) gerecht. Anders wenn es den Parteien darum geht, den Gegner möglichst wirksam anzuprangern und wenn möglich auszuschalten. Der Verteidiger steht dann zwischen den Fronten, in einem Dilemma: Als Fürsprecher seines Mandanten kann er im Prozeß nicht andere Ziele verfolgen als dieser, mit der Folge, daß er aus Sicht des Staates ebenfalls als jemand erscheint, der – zumindest beruflich – liquidiert werden muß. Wird er andererseits den Loyalitätsanforderungen des Staates gerecht, der aus § 1 BRAO („Der Rechtsanwalt ist ein unabhängiges Organ der Rechtspflege.“) herleitet, der Verteidiger müsse sich vom Mandanten insoweit distanzieren, als dieser die Legitimität des Verfahrens in Zweifel zieht, muß er gegen seinen Mandanten prozessieren (vgl. dazu auch das Kapitel über die Zwangsverteidiger, S. 217 – 220). Es gab Verteidiger, die in dieser

ausweglosen Lage die Rolle des Fürsprechers nicht aufgaben.

„Unter dem Eindruck ihrer konkreten Erfahrungen und Konfrontationen mit dem Staatsapparat kamen sie immer stärker zu der Überzeugung, daß die viel gepriesene Rechtsstaatlichkeit nichts anderes als eine Fassade war, hinter der sich, was ihre Mandanten betraf, ein brutaler Machtstaat verbarg, der selbst vor der Vernichtung des gefangenen Gegners nicht zurückschreckte. Diese Anwälte, für die Croissant ein gutes Beispiel war, taten schließlich genau das Entgegengesetzte [von dem], was dem 'doppelten Paradoxon' zufolge von ihnen zu erwarten gewesen wäre: Anstelle eines Bekenntnisses zum Rechtsstaat brachten sie ihre Überzeugung auch zum Ausdruck. Die spätere Ausschaltung dieser Anwälte von der Verteidigung oder von einer weiteren Berufsausübung überhaupt, konnte von ihnen nur als

eine weitere Bestätigung der Richtigkeit ihrer Auffassung über den wahren Charakter des bürgerlichen Rechtsstaates gesehen werden.“ (S. 518)

Anmerkungen:

1. Zum Geheimhalten von Akten, § 96 StPO, S. 368 – 382;
Zum Abhören von Verteidigergesprächen, S. 430 – 434 mit Fn 92, S. 634 ff.;
Zum präsenten Beweismittel, §§ 220, 245 StPO, S. 327 f.;
Zur Aussagegenehmigung von Beamten, § 54 StPO, S. 376;
Zur Richterablehnung (§ 29 II StPO) S. 232 – 234, 421 – 424, 427;
Zum Problem der Zwangsverteidigung, S. 217 – 220;
Zur Entpflichtung von Verteidigern, § 145 StPO, S. 269;
Zur Zuständigkeit in Staatsschutzverfahren, S. 37 – 45;
Zur Kontaktsperre, §§ 33 – 38 EGGVG, S. 478 – 491.
2. Otto Kirchheimer, Politische Justiz, Frankfurt 1985, S. 85.
Auf ihn bezieht sich Bakker Schut vor allem hinsichtlich des Begriffs der politischen Justiz. Siehe z.B. S. 26.

Aus der Rechtsprechung:



mer, Verwalter oder Vermieter der Wohnung ist, § 2 Abs. 2 Nr.2 WohnVermG. Ein bereits gezahltes Entgelt kann der Wohnungssuchende/Mieter gemäß § 5 WohnVermG zurückfordern.

Sinn dieser Vorschriften ist es, den Wohnungssuchenden vor ungerechtfertigten wirtschaftlichen Belastungen – quasi „verdeckten Mietzuschlägen“ – zu schützen. Problematisch ist, daß zunehmend Umgehungsversuche zu verzeichnen sind. So zahlen die Wohnungssuchenden oftmals als „Bearbeitungsgebühren“ deklarierte Beträge, die in ihrer Höhe weit über dem liegen, was tatsächlich für die Erstellung eines Mietvertrages als angemessen erscheinen mag.

Ein weiterer Versuch, die gesetzlichen Bestimmungen zu umgehen, ist Gegenstand des nachfolgend abgedruckten Urteils: In dieser Fallgestaltung tritt zwar nicht der Vermieter/Verwalter der Wohnung als Makler in Erscheinung, wohl aber seine Ehefrau oder andere ihm nahestehende Personen. Wenn sich zudem – wie im vorliegenden Fall – nachweisen läßt, daß die Maklerfirma in den gleichen Geschäftsräumen residiert wie die Vermieter-/Verwalterfirma, so läßt dies ohne weiteres eine entsprechende Anwendung der Schutzvorschriften des WohnVermG zugunsten des Mieters zu.

In der nachfolgend abgedruckten Entscheidung des Amtsgerichts Freiburg finden sich hierzu einige grundlegende Ausführungen.

Amtsgericht Freiburg, Urteil vom 27.2.1987 – 6 C 4138/86

WohnVermG § 2 Abs. 2 Nr. 2

Leitsatz (der Redaktion):

Der Normzweck des § 2 Abs. 2 Nr. 2 WohnVermG – Schutz des Wohnungssuchenden vor ungerechtfertigten wirtschaftlichen Belastungen – gebietet eine analoge Anwendung dieser Vorschrift, wenn der Makler aus anderen als den im Gesetz genannten Gründen ohne jeglichen Aufwand Kenntnis von dem freien Mietobjekt erlangt hat.

Zum Sachverhalt (gekürzt):

Die Kl. verlangt von der Bekl., einer Wohnungsmaklerin, Rückgewähr einer Vermittlungsprovision in Höhe von 1.425,- DM

Die Bekl. war die Ehefrau des Inhabers der Vermieterfirma M-GmbH und wurde durch diesen über das freie Mietobjekt in Kenntnis gesetzt. Aufgrund eines von der Bekl. aufgegebenen Zeitungsinserates meldete sich als Interessentin die Kl. Diese zahlte nach Abschluß des Mietvertrages mit der M-GmbH einen ihr von der Bekl. für ihre Vermittlungsgebühr in Rechnung gestellten Betrag in Höhe von 1.425,- DM

Die Bekl. geht ihrer Maklertätigkeit innerhalb des räumlichen Abschlusses nach, in dem sich auch die Geschäftsräume der Vermieterfirma M-GmbH befinden.

Problem: Rückforderung von Maklergebühren bei der Wohnraumvermittlung

Vorbemerkung: § 2 Abs. 2 des Wohnungsvermittlungsgesetzes (WohnVermG) regelt, unter welchen Voraussetzungen dem Wohnungsmittler kein Anspruch auf Erhalt einer Maklergebühr zusteht: Ein solches Entgelt darf u.a. nicht verlangen, wer Eigentü-

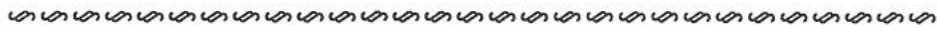


Aus den Gründen:

Die Klage ist begründet. Die Klägerin hat gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zahlung in Höhe von 1.425,- DM aus § 5 WohnVermG i.V.m. § 812 I 1 BGB. Die Klägerin hat an die Beklagte ohne Rechtsgrund geleistet. 1. Es kann dahinstehen, ob der Bekl. analog § 2 II Nr. 3 WohnVermG kein Maklerprovisionsanspruch zusteht. Insbesondere braucht insoweit nicht die Frage entschieden zu werden, ob durch die bestehenden persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen zwischen

der Beklagten und dem Inhaber der Vermieterfirma eine Gefährdung der dem Makler vom Mietsuchenden übertragenen Interessenwahrung zu befürchten ist, die dem gesetzlichen Leitbild der Unparteilichkeit des Maklers widerspräche. 2. Das Fehlen des rechtlichen Grundes und damit ein Anspruch der Klägerin auf Rückzahlung der Maklerprovision ergibt sich vorliegend aus einer entsprechenden Anwendung des § 2 II Nr. 2 WohnVermG. Zweck der Vorschrift ist es, den Wohnungssuchenden vor ungerechtfertigten wirtschaftlichen Belastungen zu schützen (Begründung des Reg.-E., BT-Drucks VI/1549, S. 12). Die in § 2 II Nr. 2 WohnVermG aufgeführten Personengruppen haben ohne jeden Aufwand Kenntnis von dem freien Objekt. Da deshalb die Suche hier nach für sie entfällt, soll ihnen insoweit auch kein Anspruch auf Entgeltzahlung gegen den Mietsuchenden zustehen. In gleicher Weise schutzwürdig ist der Wohnungssuchende als Auftraggeber auch dann, wenn der Makler aus anderen Gründen ohne jeglichen Aufwand Kenntnis von dem Mietobjekt erlangt. Es erscheint lebensnah, dies bereits im Fall der Beteiligung eines Ehegatten anzunehmen. Im vorliegenden Fall

kommt es darauf jedoch nicht an. Die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen der Vermieterin und der Beklagten sind derart ausgestaltet, daß die Beklagte ohne Aufwand Kenntnis von freiwerdenden Mietobjekten aus dem Bestand der M-GmbH erlangen konnte. So war es auch hier; nach erfolglosen anderweitigen Vermittlungsversuchen setzte die Vermieterin die Beklagte über das Objekt in Kenntnis. Soweit die Beklagte Leistungen – wie beispielsweise die Aufgabe eines Zeitungsinsertes erbracht hat, liegen diese nicht darin, der Mietsuchenden einen Vermieter nachzuweisen. Vielmehr dienen sie umgekehrt einzig dem Nachweis eines geeigneten Mietsuchenden für die Vermieterfirma. Einer analogen Anwendung des § 2 II Nr. 2 WohnVermG steht schließlich auch nicht entgegen, daß das geltende Maklervertragsrecht eine strenge Durchführung der Äquivalenz von Leistung und Gegenleistung nicht voraussetzt. Für den Bereich der Wohnraumvermittlung hat dieser allgemeine Gedanke eine Modifizierung durch das WohnVermG erfahren. Eine Durchbrechung des spezielleren Schutzgedankens des WohnVermG vermag dieser Aspekt daher nicht zu begründen. Rolf Theißen, Freiburg



2

Vorbemerkung: Der nachfolgend abgedruckte Beschluß des VG Hannover zum Mikrozensus dürfte für die im Rahmen der Volkszählung 1987 erfolgenden Eilrechtsschutzverfahren von großer – argumentativer – Bedeutung sein.

**Auskunftspflicht nach dem Mikrozensusgesetz 1985; hier: Antrag auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes
Verwaltungsgericht Hannover,
Beschluß vom 10.1.1986,
Az.: 10 VG D 138/85**

Die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs des Antragstellers vom 17. Oktober 1985 gegen die Verfügung des Antragsgegner vom 27. September 1985 wird angeordnet. Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens.

Gründe:

I. Der Antragsteller ist in einem Bereich wohnhaft, dessen Bewohner zur Durchführung einer Statistik nach dem Gesetz zur Durchführung einer Repräsentativstatistik über Bevölkerung und Arbeitsmarkt (Mikrozensusgesetz) vom 10.6.1985 auskunftspflichtig sind. Er wurde am 26.8.1985 von dem von dem Antragsgegner für diesen Bezirk eingesetzten Interviewer aufgesucht.

Eine Befragung lehnte der Antragsteller ab. Daraufhin forderte ihn der Antragsgegner mit Schreiben vom 3.9.1985 erneut zur Auskunftserteilung auf. Dies verweigerte der Antragsteller gleichfalls. (...)

II. Der zulässige (1.) Antrag ist begründet (2.), so daß ihm mit der entsprechenden Kostenfolge (3.) stattzugeben ist.

1.) Das Rechtsschutzbegehren ist zulässig.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 1. Alternative VwGO ist statthaft; denn die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung ist gemäß § 9 Abs. 2 des Gesetzes zur Durchführung einer Repräsentativstatistik über die Bevölkerung und den Arbeitsmarkt – Mikrozensus – vom 10.6.1985 (BGBl. I S. 955) i.S. von § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO durch Bundesgesetz ausgeschlossen. (...)

2.2 Dem Antrag ist (...) in materieller Hinsicht Erfolg beschieden.

Bei der vom Gericht zu treffenden eigenen Ermessensentscheidung (vgl. Kopp, VwGO, 6. Aufl., § 80 RN 78 mwN) über die begehrte Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 1. Alternative VwGO sind die Interessen des Antragstellers und des Antragsgegners sowie betroffene Interessen Dritter und der Allgemeinheit

gegeneinander abzuwägen (BVerfG, B. v. 13.6.1979 – 1 BvR 699/77 –, BVerfGE 61, 268 (286); Kopp, a.a.O., § 80 RN 81 mwN und RN 83 mwN). Dabei sind vor allem die Natur, Schwere und Dringlichkeit der dem Bürger auferlegten Belastung und die Möglichkeit oder Unmöglichkeit einer etwaigen späteren Rückgängigmachung der Maßnahme oder ihrer Folgen zu berücksichtigen (BVerfG, B. v. 18.7.1973 – 1 BvR 23, 155/73 –, BVerfGE 35, 382 (402); Kopp, a.a.O., § 80 RN 69). Im Rahmen dieser Interessenabwägung sind die überschaubaren Erfolgsaussichten des in der Hauptsache eingelegten Rechtsbehelfs nicht ohne Bedeutung, wenn die Begründetheit oder Unbegründetheit des Rechtsbehelfs offensichtlich ist, was keinen verfassungsrechtlichen Bedenken begegnet (BVerfG, [Vorprüfungsausschuß], B. v. 11.2.1982 – 2 BvR 77/82 –, NVwZ 1982, 241 u. B. v. 15.2.1982 – 2 BvR 1492/81 –, NVwZ 1982, 241; BVerfG, B. v. 29.4.1979 – VI C 21.74 –, DVBl. 1974, 566; B. v. 3.4.1978 – 7 C 26.78 –, NJW 1978, 2211; Kopp, a.a.O., § 80 RN 82 mwN; Finkelnburg, Vorläufiger Rechtsschutz in Verwaltungsstreitverfahren, 2. Aufl., RN 500). Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, daß diese Regel nur tendenziell verallgemeinerungsfähig ist (OVG Lüneburg, B. v. 5.12.1974 – III OVG B 77/74 –, DVBl. 1976, 81 (82 f.); VG Hannover, B. v. 20.12.1985 – 10 VG D 112/85 – S. 11; Kopp, a.a.O., § 80 RN 81 u. Rn 70).

Hinsichtlich der Gewichtung der im Rahmen der Interessenabwägung zu berücksichtigenden Belange ist es ohne Bedeutung, daß die aufschiebende Wirkung im vorliegenden Fall durch Bundesgesetz ausgeschlossen ist und nicht etwa durch behördliche Anordnung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO. Die Kammer folgt damit nicht der insbesondere von Redeker / v. Oerzten (VwGO, 8. Aufl., § 80 RN 45, anders offensichtlich RN 26), Eyer mann / Fröhler (VwGO, 8. Aufl., § 80 RN 47 b) und Finkelnburg (a.a.O., RN 500) vertretenen Auffassung, daß der gesetzliche Ausschluß der aufschiebenden Wirkung – anders als in den Fällen des § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO – eine Vermutung dahingehend begründe, daß das öffentliche Interesse das private Interesse überwiege, weil der Gesetzgeber dem öffentlichen Vollzugsinteresse generell den Vorrang vor dem Suspensivinteresse des Betroffenen eingeräumt habe (offengelassen von VG Hannover, B. v. 20.12.1985, a.a.O., S. 11 f.). Bereits das Bundesverfassungsgericht hat unter dem Gesichtspunkt des in Art. 19 Abs. 4 niedergelegten Gebots effektiven Rechtsschutzes erhebliche Zweifel an der Berechtigung dieser Vermutung geäußert und die Ablehnung eines Antrages nach § 80 Abs. 5 Satz 1 1. Alternative VwGO nur deshalb als verfassungsgemäß angesehen, weil die Erfolgsaussichten des in der Hauptsache eingelegten Rechtsbehelfs offensichtlich nicht gegeben waren. (BVerfG, B. v. 15.2.1982, a.a.O.) Die Kammer, die insoweit im Einklang mit Renner (MDR 1979, 887 [888 ff.]) steht, vermag den einschlägigen gesetzlichen Vorgaben keinen Anhaltspunkt dafür zu entnehmen, daß von einer Vermutung des das Individualinteresse überwiegende öffentliche Interesse auszugehen sei. Der für die gerichtliche Entscheidung in allen Fällen des § 80 Abs. 2 VwGO Anwendung findende § 80 Abs. 5 VwGO bestimmt nicht ausdrücklich die Voraussetzungen einer Aussetzung des Sofortvollzuges durch das Gericht. Wie bereits ausgeführt, geht die Rechtsprechung davon aus, daß eine Interessenabwägung vorzunehmen sei. Eine Auslegung von § 80 Abs. 5 VwGO nach den Grundsätzen der juristischen Methodenlehre (vgl. Larenz, Methodenlehre der Rechtswissenschaft, 5. Aufl., S. 305 ff.) – also unter grammatikalischen, systematischen, teleologischen und historischen Gesichtspunkten – führt nicht zu der berechtigten Annahme der behaupteten Vermutungsregelung im Rahmen einer materiellen Interessenabwägung.

Der Wortlaut von § 80 Abs. 5 VwGO (und von § 80 Abs. 2 VwGO) weist keine Anhaltspunkte dafür auf, daß zwischen dem behördlichen und dem gesetzlichen Ausschluß der aufschiebenden Wirkung in dem Sinne zu differenzieren sei, daß bei der gerichtlichen Entscheidung über eine gesetzlich ausgeschlossene aufschiebende Wirkung die beschriebene Vermutungsregel gelte (Renner, a.a.O., 888). Der

Entstehungsgeschichte ist gleichfalls nichts dahingehend zu entnehmen (Renner, a.a.O., 888). Eine Auslegung nach **systematischen** Kriterien führt ebenfalls nicht zu einem solchen Ergebnis.

Die Auslegung vor dem Hintergrund des Sinnes und Zweckes von § 80 Abs. 5 VwGO und damit des Suspensiv effekts von § 80 Abs. 1 VwGO, dem durch eine positive Entscheidung nach § 80 Abs. 5 VwGO gerade Geltung verschafft werden soll, spricht gegen die beschriebene Vermutungsregel. In diesem Zusammenhang kommt es entscheidend auf den verfassungsrechtlichen Stellenwert des Suspensiv effekts und des Verfahrens nach § 80 Abs. 5 VwGO an.

Art. 19 Abs. 4 GG verleiht dem Bürger einen Anspruch auf einen tatsächlich wirksamen, also effektiven, gerichtlichen Rechtsschutz (BVerfG, B. v. 9.6.1973 – 1 BvL 39/69 und 14/72 –, BVerfGE 35, 263 (274); B. v. 18.7.1973, a.a.O., 401; B. v. 19.10.1977 – 2 BvR 42/76 –, BVerfGE 46, 166 (178); B. v. 11.2.1982, a.a.O., mwN). Die verfassungsrechtliche Bedeutung des Suspensiv effekts von verwaltungsprozessualen Rechtsbehelfen liegt darin, daß aus Art. 19 Abs. 4 GG auch folgt, daß irreparable Entscheidungen, wie sie durch die sofortige Vollziehung eintreten können, soweit wie möglich ausgeschlossen werden sollen, was verdeutlicht, daß die nach § 80 Abs. 1 VwGO für den Regelfall vorgeschriebene aufschiebende Wirkung eine adäquate Ausprägung der verfassungsrechtlichen Rechtsschutzgarantie und ein fundamentaler Grundsatz des öffentlich-rechtlichen Prozesses ist (BVerfG, B. v. 19.6.1973, a.a.O., 272; B. v. 18.7.1973, a.a.O., 402; B. v. 19.10.1977, a.a.O., 178; B. v. 11.2.1982, a.a.O.). Art. 19 Abs. 4 GG gewährleistet indessen die aufschiebende Wirkung nicht schlechthin (BVerfG, B. v. 19.6.1973, a.a.O., 272; B. v. 18.7.1973, a.a.O., 402, B. v. 11.2.1982, a.a.O.). Ausnahmsweise können überwiegende öffentliche Belange es rechtfertigen, den Rechtsschutzanspruch des Grundrechtsträgers einstweilen zurückzustellen, um unaufschiebbare Maßnahmen im Interesse des allgemeinen Wohls rechtzeitig in die Wege zu leiten (BVerfG, B. v. 18.7.1973, a.a.O., 402, B. v. 11.2.1982, a.a.O.). In den Fällen, in denen die aufschiebende Wirkung ausgeschlossen ist, hat der Gesetzgeber durch die Bereitstellung des Verfahrens nach § 80 Abs. 5 VwGO gewährleistet, daß der Rechtsschutz in der Hauptsache gegen belastende Verwaltungsakte durch den Suspensiv effekt begleitet und abgesichert werden kann. Daraus erschließt sich die verfassungsrechtliche Bedeutung des Verfahrens nach § 80 Abs. 5 VwGO. Es dient – genauso wie der Suspensiv effekt – der Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes i.S. von Art. 19 Abs. 4 GG. Im Rahmen der Beurteilung, ob dem Regelfall des Suspensiv effekts im Wege von § 80 Abs. 5 VwGO wieder Geltung verschafft werden soll, ist es



ohne Bedeutung, wer den Sofortvollzug veranlaßt hat; denn Art. 19 Abs. 4 GG läßt eine solche Differenzierung nicht zu. Der Zweck der gerichtlichen Kontrolle, nämlich die Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes, ist in den Fällen des behördlichen und des gesetzlich angeordneten Sofortvollzuges derselbe. Unterschiedlich ist lediglich die Person des Kontrollierten und der Umstand, daß im Falle des abstrakt-generellen Ausschlusses des Suspensiv effekts durch den Bundesgesetzgeber die Behörde nicht verpflichtet ist, den Ausschluß der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 3 VwGO zu begründen. Mithin läßt es der Zweck von § 80 Abs. 5 VwGO angesichts von Art. 19 Abs. 4 GG nicht zu, daß in den Fällen des § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO eine Vermutung für den Vorrang öffentlichen Belange streitet (Renner, a.a.O., 890).

Nach diesen Grundsätzen beurteilt geht die Interessenabwägung zu Gunsten des Antragsstellers aus. Dazu im einzelnen:

Auf die Erfolgsaussichten des Rechtsbehelfs in der Hauptsache – des Widerspruchs – stellt die Kammer deshalb nicht ab, weil diese für sie zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht überschaubar sind.

Anknüpfungspunkt der materiell-rechtlichen Beurteilung der in erster Linie gerügten Verfassungswidrigkeit des Mikrozensusgesetzes ist das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15.12.1983 (BVerfGE 65, 1), das das Gesetz über die Volks-, Berufs-, Wohnungs- und Arbeitsstättenzählung – Volkszählungsgesetz – vom 25.3.1982 (BGBl. I S. 369) betrifft. Danach gewährleistet das aus Art. 2 Abs. 1 GG iVm Art. 1 Abs. 1 GG abzuleitende Recht des Bürgers auf informationelle Selbstbestimmung den Schutz des Einzelnen gegen unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe seiner persönlichen Daten (BVerfG, U. v. 15.12.1983, a.a.O., 43). Eine Einschränkung dieses verfassungsrechtlichen Schutzes ist indessen im überwiegenden Allgemeininteresse hinzunehmen, wofür es einer verfassungsmäßigen gesetzlichen Grundlage bedarf, die sich an den rechtsstaatlichen Geboten der Normenklarheit und der Verhältnismäßigkeit



keit zu orientieren hat (BVerfG, U. v. 15.12.1983, a.a.O., 44). Ferner hat der Gesetzgeber organisatorische und verfahrensrechtliche Vorkehrungen zu treffen, welche der Gefahr einer Verletzung des Persönlichkeitsrechts entgegenwirken (BVerfG, U. v. 15.12.1983, a.a.O., 44). Dabei gibt es unter den Bedingungen der automatischen Datenverarbeitung im Hinblick auf die Nutzbarkeit und Verwendungsmöglichkeit kein „belangloses“ Datum mehr (BVerfG, U. v. 15.12.1983, a.a.O., 45). Dies erfordert im Hinblick auf die hier in Rede stehende Erhebung und Verarbeitung statistischer Daten (BVerfG, U. v. 15.12.1983, a.a.O., 47 ff.), daß der Verwendungszweck der Daten in gewissem Umfang bestimmt ist, die Angaben für diesen Zweck geeignet und erforderlich sind, die Verarbeitungsvoraussetzungen definiert sind, der Gefahr einer sozialen Abstempelung entgegengewirkt wird, Vorkehrungen für Durchführung und Organisation von Datenerhebung und -verarbeitung getroffen werden, Lösungsregelungen für Angaben geschaffen werden, die eine Identifizierung ermöglichen, die Geheimhaltung gesichert ist, dem Gebot der frühzeitigen Anonymisierung entsprochen wird sowie Vorkehrungen gegen eine Reidentifizierung getroffen werden. Eine Weitergabe von nicht anonymisierten oder statistisch aufbereiteten Daten für Zwecke des Verwaltungsvollzuges kann verfassungswidrig sein (BVerfG, U. v. 15.12.1983, a.a.O., 51). Schließlich verstößt es gegen das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, wenn im Wege der Nutzung technischer Verbundsysteme durch die Zusammenführung einzelner Lebens- und Personaldaten die Erstellung von Persönlichkeitsprofilen der Bürger ermöglicht wird (BVerfG, U. v. 15.12.1983, a.a.O., 53).

Die Kammer vermag in Anbetracht dieser Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts in dem ihr für das Eilverfahren zur Verfügung stehenden notwendig kurzen Zeitraum die Erfolgsaussichten der Hauptsache nicht in einer Weise zu beurteilen, die die Annahme rechtfertigt, der Rechtsbehelf in der Hauptsache sei offensichtlich erfolgreich oder offensichtlich aussichtslos. Dabei ist von zentraler Be-

deutung, daß der Antragsteller substantiiert die Verfassungswidrigkeit des Mikrozensusgesetzes rügt, worauf es für die Erfolgsaussichten in der Hauptsache entscheidend ankommen wird. Da eine Vorlage nach Art. 100 GG in Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO ausscheidet (Kopp, a.a.O., § 80 RN 92 a mwN; Redeker / v. Oerzten, § 80 RN 46 a mwN), kommt es auch für die Vorausbeurteilung der Hauptsache in diesem Eilverfahren auf die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes an. Diese vermag die Kammer indessen wegen der Eilbedürftigkeit und der Komplexität der rechtlichen Beurteilung sowie der ihr zugrunde liegenden tatsächlichen Fragen nicht mit der gebotenen Sicherheit zu beurteilen. So sind ihr zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine ausreichenden Materialien zugänglich, die ihr eine Bewertung der von dem Antragsteller angesprochenen Fragen technisch-mathematischer Natur ermöglichen, wie z.B. eine Beurteilung der Frage, ob eine Reidentifizierung in verfassungsmäßiger Weise ausgeschlossen ist. Die von dem Antragsgegner überreichten verwaltungsgewärtlichen Beschlüsse (VG Hamburg, B. v. 18.11.1985 – 7 VG 2963/85 –, VG Regensburg, B. v. 29.8.1985 – RN 7 S 85 A 1428 – und VG Frankfurt, B. v. 20.9.1985 – VI/1-H 1751/85 –), die Anträge auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gegen Auskunftsverlangen ablehnen, vermögen diese notwendige Tatsachenbasis nicht zu ersetzen. Wenn die Kammer deshalb davon ausgeht, daß die Erfolgsaussichten in der Hauptsache nicht überschaubar sind, so vernachlässigt sie dabei nicht, daß das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 15.12.1983 (a.a.O., 83 ff. und 66 ff.) das Volkszählungsgesetz nur insoweit für verfassungswidrig erklärt hat, als die gesetzliche Regelung in § 9 Abs. 1 und 3 Übermittlungsregelungen aufwies, die im Mikrozensusgesetz nicht vorhanden sind. Eine umfassende Prüfung der materiellen Rechtslage muß einem Hauptsacheverfahren vorbehalten bleiben. Mithin hat die Kammer eine Interessenabwägung ohne Berücksichtigung der Aussichten in der Hauptsache vorzunehmen. Insbesondere müssen die Folgen abgewogen werden, die eintreten, wenn die Anordnung der aufschiebenden Wirkung nicht erging, der Rechtsbehelf in der Hauptsache indessen Erfolg hätte, gegenüber den Nachteilen, die entstünden, wenn die begehrte Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes erginge, dem Rechtsbehelf in der Hauptsache indessen der Erfolg zu versagen wäre. Diese Interessenabwägung führt zur Begründetheit des Antrages.

Ergeht die Anordnung der aufschiebenden Wirkung nicht, erweist sich aber der Rechtsbehelf in der Hauptsache als begründet, verletzt der Vollzug des Auskunftsverlangens den Antragsteller in seinen Grundrechten. Bereits die Erhebung der Daten stellte dann einen verfassungswidrigen Verstoß gegen das Recht auf informatio-

nelle Selbstbestimmung dar. Läßt sich ein solcher Grundrechtsverstoß nicht offensichtlich ausschließen, muß auch die nur einmalige und in gutem Glauben an die Verfassungsmäßigkeit der Maßnahme begangene Verletzung als schwerer Nachteil nicht nur für den Antragsteller, sondern auch für das Gemeinwohl angesehen werden (Vgl. BVerfG, U. v. 12.4.1983 – 1 BvR 209, 269/83 –, BVerfGE 64, 67 /81 mwN). Demgegenüber wiegt es weniger schwer, wenn dem Begehren des Antragstellers stattgegeben wird, das Gesetz sich aber in der Hauptsache als verfassungsmäßig erweisen sollte. Es ist nämlich weder vorgetragen noch ersichtlich, daß das rechtlich vorläufige und faktisch möglicherweise endgültige Ausscheiden des Antragstellers aus dem Kreis der auskunftspflichtigen Personen zu einer Unbrauchbarkeit der Repräsentativstatistik in ihrer Gesamtheit führte. Insofern hat der Antragsgegner in seiner Ablehnung des Aussetzungsbegehrens am 18.11.1984 lediglich allgemein ausgeführt, daß auf die Erhebung der Daten des auskunftspflichtigen Personenkreises nicht verzichtet werden könne.

3.) Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.



Verwaltungsgerichtshof Mannheim: Neue Baden-Württembergische Juristenausbildungsordnung teilweise nichtig

Der baden-württembergische Verwaltungsgerichtshof (VGH) hat mehrere Bestimmungen der Juristenausbildungsordnung für nichtig erklärt. In seinem Urteil entsprach das Gericht damit der Klage von 155 Rechtsreferendaren. Der Antrag betraf in allen Punkten Bestimmungen der Zweiten Juristischen Staatsprüfung.

Für nichtig erklärt wurde unter anderem die Bestimmung, wonach der Kandidat mündlich in dem von ihm für den Vorbereitungsdienst gewählten Schwerpunkt-Rechtsbereich nicht geprüft werden darf. Die Verschriftung läßt für Fächer des gewählten Schwerpunkt-Bereiches nur die schriftliche Prüfung zu. Diese Vorschrift sei mit dem deutschen Richterrecht nicht vereinbar, erklärt der erkennende 9. Senat im Urteil dieses Normenkontrollverfahrens. Außer Kraft setzte der VGH ferner die Bestimmung, daß für Kandidaten, die die erste Staatsprüfung nach dem früheren Recht absolviert haben, mehrere Rechtsgebiete als Pflichtstoff der Zweiten Staatsprüfung gelten. Dazu zählen in den für nichtig erklärten Bestimmungen die Grundzüge des internationalen Privatrechts, des Handels- und Gesellschaftsrechts sowie des Wertpapierrechts und die Grundzüge des Europarechts und des Völkerrechts. (Aktenzeichen: 9 S 3024/86)

Abgewiesen wurde demgegenüber die Klage eines Jurastudenten aus Freiburg gegen die Gültigkeit der Juristenausbildungsverordnung, soweit sie das 1. Juristische Staatsexamen betrifft.

(VGH Mannheim, Az.: 9 S 664/86)

Betr.: Tiefflugübungen

Über 60 Gruppen und Vereine haben sich zusammengeschlossen zu einer Bundeskoordinationsstelle der Tieffluggegner. Neben dem Aufbau eines umfangreichen Archivs wird künftig eine bessere Koordination der juristischen Maßnahmen gegen gesundheitsschädigende Tiefflugübungen in der Bundesrepublik angestrebt. Zu diesem Zweck soll auf dem am 20./21. Juni stattfindenden diesjährigen Bundestreffen ein **Arbeitskreis Recht** gebildet werden. Zur Mitarbeit sind insbesondere Juristen/innen aufgerufen.

Kontakt:
Bürgerinitiative Tieffluglärm e.V.
Obere Schloßgasse 3
6509 Biebelnheim
Tel.: 06733 - 7897

Zur Information nachfolgend einige Urteile, die zum Themenbereich **Tieffluglärm** vorliegen:

BGH, Urteil vom 28.10.1979

III ZR 177/77 Köln

Minderwert eines Gutshauses, das den von einem naheliegenden Flugplatz ausgehenden Lärmbeeinträchtigung ausgesetzt ist.

LG Hamburg, Urteil vom 6.11.1984

21 a C 35/84

Maklerlohn verwirkt, da verheimlicht wurde, daß sich das Objekt in einer Flugschneise befindet.

LG München, Urteil vom 18.12.1985

9 O 15617/85

Schadensersatzansprüche einer Frau wegen Tiefflug abgelehnt

LG Heilbronn, Urteil vom 25.11.1986 (z.Z. Revision) 2 O 971/86

Schadensersatz, Schmerzensgeld u.a. wegen Tiefflügen abgelehnt.

VG Karlsruhe, Urteil vom 2.12.1986

1 K 228/85

Ballone sind genehmigungspflichtig. Die Genehmigung bis 100m Steighöhe kann nicht versagt werden.

BGH, Urteil vom 30.1.1986

III ZR 34/85

Entschädigung wegen Beeinträchtigung eines Hausgrundstückes in der Nähe eines Militärflughafens gerechtfertigt.

AG Darmstadt, Urteil vom 13.6.1986

59 Js 61408.1/85

Ballon-Aktion ist rechtmäßig

VI. Zivilsenat, Urteil vom 27.1.1981

VI ZR 204/79

Dacheinsturz durch Hubschrauber

BGH, Urteil vom 30.10.1975

III ZR 79/73

Schadensersatz für Gebäudeschaden wegen Tiefflug

BGH, Urteil vom 1.12.1981

VI ZR 111/80

Lärmirritation eines Kraftfahrers durch ein tieffliegendes Düsenflugzeug

AG Weidenburg

C 125/86

Schmerzensgeld für Sturz vom Fahrrad wegen Tiefflug

„Roll back“ im deutschen Strafvollzug? Verschärfungen im Strafvollzugsrecht geplant

Pünktlich zum 10jährigen Bestehen des Strafvollzugsgesetzes wurden Pläne bekannt, wonach Strafvollzugsexperten der CDU-regierten Länder eine „härtere Grundlinie“ in das StVollzG einbringen wollen. Mitte Februar 1987 beschloß eine Expertenrunde in Würzburg mit 8 gegen 3 Stimmen (Bremen, Hamburg, NRW), Vollzugslockerungen (Aus- und Freigang, Urlaub) auch dann zu versagen, „wenn dies wegen der Schwere der Schuld oder zur Verteidigung der Rechtsordnung geboten ist.“ Bisher zeichnet sich das StVollzG gerade dadurch aus, daß Schuldschwere-Gesichtspunkte für die Vollstreckungsgestaltung keine Rolle spielen dürfen. Allerdings – und das ist der juri-

stische Ansatzpunkt für den Beschluß der konservativen Vollzugsexperten – hat das Verfassungsgericht 1983 im Falle zweier ehemaliger NS-Massensmörder die Berücksichtigung von Schuldaspekten bei der Hafturlaubgewährung als nicht grundgesetzwidrig erkannt. Aus diesem Extrem- und damit auch Ausnahmefall soll nach dem Willen der CDU-Experten künftig der Normalfall werden.

Weiterhin ist eine Neugewichtung der Vollzugsziele in § 2 StVollzG beabsichtigt. War bisher die Resozialisierung das Primärziel, wobei der Vollzug „auch“ vor Straftaten schützen sollte, so sollen künftig gesetzlich beide Zielsetzungen gleichrangig nebeneinander stehen („zugleich“). Es ist zu erwarten, daß dies den Tendenzen in der Vollzugspraxis sehr entgegenkommt, die ohnedies in erster Linie auf Sicherheit, denn auf Resozialisierung Wert legen. In die gleiche Richtung gehen zwei weitere Vorschläge: Der Anstaltsleiter soll die Trennscheibe bei Gesprächen zwischen Anwalt und Mandant immer dann anordnen dürfen, wenn er es aus Gründen „der Sicherheit“ oder „zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung“ für notwendig hält.

Ferner sollen Zeitungen den Gefangenen verboten werden, wenn diese „regelmäßig“ das Vollzugsziel oder „die Sicherheit und Ordnung“ in der Anstalt „erheblich gefährden“. Mit dieser Regelung will man die Einzelprüfung der Zeitschriften umgehen, indem man ein generelles Verbot für die jeweilige Zeitschrift erläßt.

Gefängnis-Neubauprogramm in Großbritannien

Die britische Regierung hat das umfassendste Gefängnis-Neubauprogramm der neueren Geschichte in Gang gesetzt. In den 120 englischen und walisischen Gefängnissen – Schottland verfügt über ein separates Rechtssystem – befinden sich zur Zeit 49.600 Inhaftierte. Die Verhältnisse in den Anstalten, so die Bewertung des „Verbands für die Wiedereingliederung von Gefangenen“, lassen „sogar elementare Normen menschlichen Anstands“ vermissen.

Kurzfristig plant die Regierung, Gefangene in einer Reihe von Armeekasernen unterzubringen.

Der gegenwärtig zu verzeichnende sprunghafte Anstieg der Gefangenenzahlen hat seine Ursache unter anderem in einer völlig verfehlten Kriminalpolitik der konservativen britischen Regierung. So ist die Verschärfung und generelle Verlängerung der Strafen durch den Gesetzgeber seit dem Amtsantritt Magaret Thatchers im Jahre 1979 mitverantwortlich für die Überfüllung der Gefängnisse. Auch hat sich die Zahl der Untersuchungsgefangenen seit 1979 mehr als verdoppelt.

Personalkarussell am Bundes- verfassungsgericht

1987 werden 6 Richter das Bundesverfassungsgericht verlassen. Gemäß Artikel 94 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes werden die insgesamt 16 Richter der beiden Senate des BVerfG je zur Hälfte vom Bundesrat und Bundestag gewählt. Der Bundesrat bestimmt die Richter unmittelbar. Für den Bundestag nimmt ein Wahlmänner(frauen?)-Ausschuß die Berufung der Richter vor. Da es in beiden Gremien einer Zweidrittelmehrheit bedarf, wurde das Gesetz in den 70er Jahren informell „ergänzt“ durch eine Abmachung zwischen der SPD und der CDU/CSU, wonach in beiden Senaten jeweils 3 von der CDU/CSU vorgeschlagene, 3 von der SPD vorgeschlagene und 2 parteilose Richter sitzen sollen. Von den beiden letzteren soll wiederum jeweils einer der SPD bzw. der CDU/CSU nahestehen.

Für die nun ausscheidenden Richter, Wolfgang Zeidler, Helmut Simon und Konrad Hesse hat die SPD das Vorschlagsrecht. CDU/CSU haben das Vorschlagsrecht für die Nachfolger der Bundesverfassungsrichter Dietrich Katzenstein, Engelbert Niebler und Helmut Steinberger.

Zwischen SPD und CDU/CSU läuft nun schon seit einigen Monaten – angesichts der Zweidrittel-Mehrheitsbestimmung – der Personalpoker. Im einzelnen werden als Nachfolger für die Richter Simon und Zeidler (jeweils SPD) gehandelt: Otto Rudolf Kissel, Präsident des Bundesarbeitsgerichts, Thomas Dieterich, Senatsvorsitzender am Bundesarbeitsgericht, sowie Erich Steffen, Vorsitzender Richter am BGH. Für Konrad Hesse werden genannt: Spiro Simitis (hessischer Datenschutzbeauftragter) sowie der Heidelberger Völkerrechtler Jochen Frowein und der Frankfurter Rechtsprofessor Michael Stolleis.

Die CSU hat zum Nachfolger für Engelbert Niebler ihren Kandidaten, den Ministerialdirigenten in der Bayrischen Staatskanzlei, Konrad Kruis, bereits gekürt. Für die übrigen zwei freiwerdenden Richterposten werden bei der CDU zur Zeit folgende Kandidaten gehandelt: Der Kölner Verfassungsrechtler Klaus Stern, der Bonner Professor Fritz Ossenbühl, sowie die beiden Völkerrechtler Albrecht Randelzhofer (Berlin) und Dieter Blumenwitz (Würzburg). Gut im Rennen sind auch noch Waldemar Schreckenberger, Staatssekretär im Bundeskanzleramt, und der Konstanzer Arbeitsrechtler Bernd Rütters.

11. Strafverteidigertag, 8. - 10. Mai in Osnabrück Strukturveränderungen im Strafverfahren, Verteidigung am Ende oder vor neuen Aufgaben?

Die 290 Anwesenden stellten u.a. fest:

Seit Beginn der 70er Jahre gibt es grundlegende Strukturveränderungen im Strafverfahren. Die in diesem Jahr in Kraft getretenen Gesetze – Strafverfahrensänderungsgesetz 1987, Opferschutzgesetz, Gesetz zur Bekämpfung des Terrorismus – schließen sich nahtlos an die 'Anti-Terror'-Gesetzgebung der 70er Jahre an.

Ziel sämtlicher noch nicht realisierter Gesetzespläne ist der Abbau der Rechtsförmigkeit des Strafverfahrens und die Verlagerung von Entscheidungen in das (polizeiliche) Ermittlungsverfahren.

Wesentliche Strukturen des liberal-rechtstaatlichen Verfahrens sind ausgehöhlt worden. Verfahrensgarantien, die es dem Angeklagten ermöglichen, einer eigenständigen Position auch im Gegensatz zum staatlichen Strafverfolgungsanspruch Geltung zu verschaffen, werden aufgehoben.

Die Arbeitsgruppen des Strafverteidigertages haben unter anderem folgendes erörtert:

Die Strafverfahren in Wackersdorf zeichnen sich aus durch hunderte wortgleiche Anklagen, vereinheitlichte, stereotype Polizeizeugenaussagen aufgrund erkennbarer Steuerung der Ermittlungsergebnisse durch Polizei und Staatsanwaltschaft. Die Gerichte sind dabei hilflos oder unwillig, die so im Vorverfahren festgelegten Ermittlungsergebnisse einer kritischen Prüfung in der Hauptverhandlung zu unterziehen.

Das 'Opferschutzgesetz' ist ein Vorwand zur Beseitigung von Verteidigungsrechten. Die sogenannten Schutzrechte gelten nicht nur für den Verletzten, sondern für alle Zeugen mit der Folge, daß unter bestimmten Voraussetzungen beispielsweise der V-Mann oder der Kronzeuge in Abwesenheit vernommen werden dürfen und sie bestimmte Fragen nicht beantworten müssen. Dagegen ist eine Erleichterung der Schadenswiedergutmachung gerade nicht geregelt worden.

Eine Kronzeugenregelung pervertiert die Struktur des Strafverfahrens. Der Beschuldigte und damit auch sein Verteidiger werden zwangsläufig zum Erfüllungsgehilfen des Verfolgungsapparates. Es wird die ersatzlose Streichung des § 31 BTMG gefordert und jede Art einer Kronzeugenregelung abgelehnt.

Das 'Prozeßmodell Stammheim' ist die offene Negation aller tragenden Grundsätze eines liberalrechtstaatlichen, also kontradiktorischen Strafprozesses. Die Ausweitung des § 129 a StGB bis hin zu Streiks im öffentlichen Dienst beweist, daß das 'Modell Stammheim' Vorreiter ist für die Legalisierung des Ausnahmezustandes im politischen Strafprozeß.

Die Zunahme der Anwendung **rechtsstaatswidriger Ermittlungsmethoden** durch die Strafverfolgungsbehörden wurde mit vielen Beispielen belegt. Entgegen der bisherigen höchstrichterlichen Rechtsprechung, die derartige Methoden unbeanstandet läßt, wird ein abgestuftes System von umfassenden Beweisverwertungsverböten bis zu Verfahrenshindernissen als Reaktion auf solche Verstöße gefordert.

In Bonn werden neue Gesetze auf der Basis der Koalitionsvereinbarungen vorbereitet. Sie zielen auf eine weitere Kriminalisierung der Protest- und Widerstandsbewegung ab und auf die weitere Einschränkung von Beschuldigten- und Verteidigungsrechten. Noch aber ist Verteidigung nicht am Ende. Jeder weiteren Einschränkung werden wir durch verstärkten Widerstand entgegenzutreten. Die eingetretenen Strukturveränderungen stellen uns vor die Aufgabe, wesentlich stärker als bisher auf die Kontrollfunktion der Öffentlichkeit hinzuwirken.

(Der Text ist ein bearbeiteter Auszug aus der Presseerklärung. Ein genauere Bericht folgt.)

A.H.

Tübingen: Staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren gegen kostenlose studentische Rechtsberatungsstelle

Seit zehn Jahren gibt es in Tübingen eine Rechtsberatung im Rahmen eines studentischen Selbsthilfevereins (S.S.h.e.V.). Der Verein arbeitet eng mit dem Studentenwerk e.V. zusammen. Zur S.S.h.e.V. gehört u.a. noch der psychotherapeutische Arbeitskreis e.V.. Zur Aufgabe und zu den selbst gesteckten Zielen der S.S.h.e.V. gehört die kostenlose Beratung rechtshilfesuchender Kommilitonen. Dabei handelt es sich meistens um Fragen und Anliegen, die nicht so gewichtig sind oder scheinen, um damit direkt zum Anwalt zu gehen. Hinzu kommt, daß die Hemmschwelle gegenüber Kommilitonen allgemein niedriger ist als gegenüber Rechtsanwälten: Wer eben für seine 08/15-Problemchen keinen Jurastudenten persönlich kennt, fragt eben andere Kommilitonen, z.B. die von der Rechtsberatung.

Oft werden die Ratsuchenden nur auf die weitgehend unbekanntenen Möglichkeiten des Beratungshilfegesetzes hingewiesen; der anschließende Weg zum Anwalt ist dann maßgeblich auf die Arbeit der S.S.h.e.V. zurückzuführen.

Letzteres zeigt besonders deutlich, daß von dieser Institution keine Gefahr für die Anwaltschaft ausgeht. Im Gegenteil, es wird ein wichtiger Beitrag geleistet, die Barriere abzubauen, die viele davon abhält, ihre Rechte mit Anwälten durchzusetzen. Rechtsgrundlage der studentischen Rechtsberatung ist § 7 Rechtsberatungsgesetz, wonach „auf berufsständischer oder ähnlicher Grundlage gebildete Vereinigungen im Rahmen ihres Aufgabenbereiches ihren Mitgliedern Rat und Hilfe in Rechtsangelegenheiten“ auch ohne ausdrückliche Erlaubnis erteilen dürfen.

Eben dies wird in letzter Zeit auf Initiative eines Rechtsanwalts Christian Schulz von der Staatsanwaltschaft Tübingen bezweifelt. Der zuständige Staatsanwalt Henn sah sich deshalb bemüht, zusammen mit drei Kripobeamten vom Dezernat für Kapitalverbrechen in den Räumen der S.S.h.e.V. eine Hausdurchsuchung und Beschlagnahme von Aktenmaterial durchzuführen. Begründung: In diesen Räumen werde Rechtsberatung durchgeführt.

Eine lächerliche Begründung, denn dies wurde nie bestritten, sondern es wurde sogar mit einem Schild am Hauseingang darauf hingewiesen. Aus welchem Grund Staatsanwalt Henn die Durchsuchung und Beschlagnahme wirklich durchführte, wird er wohl nur selber wissen. Man kann nur vermuten, daß hier möglicherweise ein Kleinkrieg gegen Resteinrichtungen des ehemaligen AStA geführt werden soll, in dessen Nachfolge sich die S.S.h.e.V. und das Studentenwerk e.V. sehen.

Eine Hausdurchsuchung, die zu dem Zweck durchgeführt wird, etwas zu beweisen, was schon jeder weiß und wissen soll, nämlich, daß in der Herrenbergerstraße 23 neben psychotherapeutischer Betreuung auch Rechtsberatung stattfindet, eine Beschlagnahme von Unterlagen, die vorher schon freiwillig Herrn Henn angeboten wurden, erscheint unverhältnismäßig und somit rechtswidrig.

Da die Juristen der S.S.h.e.V. aber nachwievor der Ansicht sind, keine unerlaubte Rechtsberatung durchzuführen, findet diese auch weiterhin statt.

A.W.



Stichwort: Selbsthilfe

In der Bundesrepublik Deutschland arbeiten inzwischen eine halbe Million Menschen in ca. 40.000 Selbsthilfegruppen. Gleichgesinnte schließen sich zusammen, um ihre Lebens- und Arbeitswelt menschenwürdiger zu gestalten oder um kulturelle Bedürfnisse zu befriedigen; Behinderte und Kranke, Benachteiligte und Diskriminierte kämpfen gemeinsam um ihre Rechte. Dieses Buch versucht eine umfassende Klärung des Umfangs und der gesellschaftlichen Bedeutung der Sozialen Selbsthilfegruppen und gibt, vor allem aufgrund der empirischen Befunde, Handlungsvorschläge zur weiteren Verbreitung Sozialer Selbsthilfe.

Fritz Vilmar
Brigitte Runge

*Auf dem
Weg zur
Selbsthilfe-
gesellschaft?*

40.000 Selbsthilfegruppen.
Gesamtüberblick,
politische Theorie
und Handlungsvorschläge

Mit einem Vorwort
von Horst-Eberhard Richter

Klartext

Fritz Vilmar / Brigitte Runge:

**Auf dem Weg zur
Selbsthilfegesellschaft?**

40 000 Selbsthilfegruppen: Gesamtüberblick, politische Theorie und Handlungsvorschläge
Mit Adressenverzeichnis und -Register

360 S., DM 22,-
Klartext-Verlag, Essen

Überall im Buchhandel

Klartext Klartext Verlag
Viehofer Platz 1
4300 Essen 1

**Alternativ-
Kommentar zum
StGB, Band 3
(§§ 80 - 145 d)**Luchterhand-Verlag,
1986, 655 S., 128,- DM

Die Reihe der Alternativ-Kommentare, für die Rudolf Wassermann als Gesamtherausgeber zeichnet, verfolgt eine Zielsetzung, die über die übliche Kommentarliteratur weit hinausgeht. Es geht ihr um eine kritische Prüfung der gängigen juristischen Meinungen und die Entwicklung von Auslegungsalternativen, die andere Lösungsmöglichkeiten anbieten, als sie bisher „herrschend“ waren.

Diese Zielsetzung bedingt eine besondere Berücksichtigung historischer und sozialer Zusammenhänge. Den Alternativ-Kommentaren liegt folglich ein Wissenschaftsverständnis zugrunde, das Interdisziplinarität – gerade auch in Bezug auf sozialwissenschaftliche Erkenntnisse – anstrebt.

Dabei steht die Praxisrelevanz der untersuchten Probleme im Vordergrund. Denn primäres Anliegen dieser Kommentierung ist es, der Praxis Denkanstöße und Orientierungshilfen zu bieten.

Vor diesem Hintergrund ist auch die fünfbandige Gesamtausgabe des StGB-Alternativ-Kommentars zu bewerten, von der nun der erste Band vorliegt.

Gegenstand dieses zuerst erschienenen Band 3 ist insbesondere das politische Strafrecht. Die besondere Brisanz liegt auf der Hand, spiegelt doch dieser Rechtsbereich wie kein anderer den Wandel politischer Anschauungen in der Bundesrepublik wieder. Unter dem Eindruck des „Kalten Krieges“ wurde das politische Strafrecht über das im Rechtsstaat Erträgliche hinaus ausgedehnt. Ende der 60er Jahre folgte sodann eine Phase der Liberalisierung. Das Aufkommen des politischen Terrorismus, aber auch die Zunahme des politischen Protestes und das Vordringen neuer Demonstrationsformen rückten dann das politische Strafrecht erneut in den Brennpunkt der Ereignisse – bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt.

Im hier vorliegenden Band 3

des Alternativ-Kommentars wird die Position der Rechtsstaatlichkeit mit durchdachten Argumenten verteidigt. Den Autoren – u.a. Heike Jung (Saarbrücken), Heribert Ostendorf (Hamburg) und Bernd-Rüdiger Sonnen (Hamburg) – geht es vornehmlich darum, das Staatsschutz- und Demonstrationsstrafrecht im Geist einer freiheitlichen Rechtsstaatlichkeit zu interpretieren und die Bundesrepublik davor zu bewahren, daß „die Freiheit zentimeterweise stirbt“.

R.T.

**Callies / Müller-Dietz
Strafvollzugs-
gesetz-
Kommentar**4. Auflage 1986,
Beck'sche Verlagsbuch-
handlung, München,
752 S., 98,- DM

In Zeiten, in denen die kriminalpolitischen Zeichen wieder auf „Schuld und Sühne“ zu stehen scheinen, ist eine am Resozialisierungsziel orientierte Kommentarliteratur notwendiger denn je.

Neben dem Alternativkommentar zum StVollzG ist der nunmehr in 4. Auflage erschienene Kommentar von Rolf-Peter Callies (Universität Hannover) und Heinz Müller-Dietz (Universität Saarbrücken) insoweit einer der wichtigsten Argumentations- und Orientierungshilfen. Diese Aufgabe erfüllt er sowohl für die Rechtsprechung und Vollzugspraxis als auch für den Bereich der Ausbildung.

Die Neuauflage bringt den Kommentar auf den Stand von Juli 1986. Eingearbeitet wurden insbesondere neuere Problemstellungen aus der Praxis der Strafvollstreckungskammern und der Vollzugsbehörden; hierzu ist vor allem die Rechtsprechung ergänzt und auf den aktuellen Stand gebracht worden.

Wie bereits in den Voraufgaben sind auch in dieser Ausgabe die Verwaltungsvorschriften der Länder in die Kommentierung mit einbezogen; ferner bundesrechtliche Vorschriften, die für das StVollzG von Bedeutung sind bzw. in einem unmittelbaren Sachzusammenhang hierzu stehen.

**Rudolf Brunner
Kommentar zum
Jugendgerichtsgesetz (JGG)**8. Auflage 1986, Verlag
W. de Gruyter, 680 S.,
138,- DM

Der Kommentar zum JGG von Brunner vertritt – gemäß eigenem Anspruch – die Anliegen und Impulse der Praxis, dies unter Bezug der umsetzbaren Hilfen durch die Wissenschaft. So werden die zentralen aktuellen Diskussionsfelder des Jugendstrafrechts verstärkt einbezogen. Verdienstvoll ist, daß die „aus unberechtigtem Dornröschenschlaf erwachende“ Schadenswiedergutmachung in der Jugendkriminalrechtspflege eine ausführliche Betrachtung erfährt, wobei auch die Ergebnisse und Erfahrungen amerikanischer Restitutionsprogramme dargestellt werden (§ 15, 8 a-b). Auch die – in Wissenschaft und Praxis kontrovers diskutierte – Frage der „Diversion“ wird in diesem Kommentar – wenn auch kurz – nachgezeichnet (§ 45, 4 a-d): Wenn Brunner insoweit allerdings meint, „eine radikale Nichtintervention bei Jugendlichen wird heute nicht mehr ernstlich erwogen“ (§ 45, 4 c), so läßt dies – zumindest soweit dies die Wissenschaft betrifft – auf eine selektive Wahrnehmung des Autors schließen. In der Einführung des Kommentars wird ein systematisch gut aufbereiteter Überblick gegeben über jugendkriminologische Aspekte sowie über die Grundgedanken und den Erziehungsauftrag des JGG gegeben. Der Referentenentwurf eines 1. JGGÄndG wird bei den einzelnen Vorschriften dort angesprochen, wo hierdurch ein Schlaglicht auf geltendes Recht gewonnen wird.

Die obergerichtliche Rechtsprechung und Lehre ist bis Juli 1986 – wertend – eingebaut.

**Bernd v. Maydell (Hg.)
Lexikon
des Rechts –
Sozialrecht**Luchterhand-Verlag,
1986, 500 S., 98,- DM

Dieses Lexikon vermittelt die Grundlagen des gesamten Sozialrechts. Das Werk hilft rasch beim Einstieg in diese unübersichtliche, in mehr als 800 Gesetzen und Verordnungen geregelte Rechtsmaterie. 72 alphabetisch geordnete Artikel unterrichten den Leser über die Probleme des Rechts der sozialen Sicherheit. Dabei ist das Lexikon so gestaltet, daß nicht nur der juristische Fachmann davon profitiert. Auch juristisch nicht vorgebildete Leser finden in diesem Buch fundierte Informationen über die aktuelle Rechtslage.

Die 16 Verfasser des Lexikons erläutern das weitverzweigte soziale Sicherungssystem übersichtlich und didaktisch einprägsam. D.h., zum einen sind die Beiträge in einer allgemein verständlichen, prägnanten Sprache abgefaßt, zum anderen wurde besonderer Wert auf die klare und einheitliche Konzeption der Artikel des Lexikons gelegt.

Die Beiträge sind in sich abgeschlossene Darstellungen eines Themas. Zahlreiche Verweise stellen Zusammenhänge der verschiedenen Bereiche des Sozialrechts her und erhöhen den Informationswert. Im Anschluß an jeden Artikel findet sich ein Verzeichnis ausgewählter Literatur.

Eine ausführliche Einleitung behandelt die wesentlichen Begriffe und Institutionen des Sozialrechts in einer Gesamtschau und verschafft so einen systematischen Überblick. Ein dem Lexikon vorangestelltes, separates Literaturverzeichnis gibt weiterführende Hinweise für ein vertiefendes Studium. Die abgerundete Konzeption dieses Lexikons spricht auch aus



Materialien

dem umfangreichen Stichwortverzeichnis, das mit mehr als 2.500 Eintragungen den Zugriff auf Detailfragen sicherstellt. Das „Lexikon des Rechts – Sozialrecht“ sei jedem Praktiker und Wissenschaftler empfohlen, der mit Fragen des Sozialrechts zu tun hat.

Wolfgang Thalmann Praktikum des Familienrechts

2. Auflage, C.F. Müller-Verlag, 1987, 286 S., 34,- DM

Die vorliegende 2. Auflage dieses Werkes zum Familiengerichtsverfahren setzt die bisherige Zielrichtung fort. Dem Studierenden, dem Rechtsreferendar sowie der Anwaltschaft wird ein umfassender Überblick über die seit dem 1.7.1977 geltende Rechtsmaterie geboten. Inzwischen enthält das Buch über 1.000 Nachweise wichtiger Entscheidungen. Ausserdem sind das Unterhaltsänderungsgesetz und das IPR-Gesetz eingearbeitet sowie die seit dem 1.1.1986 geltenden Veränderungen im Versorgungsausgleichsrecht berücksichtigt. Der Anhang ist durch zusätzliche Übersichten zu wichtigen Einzelkapiteln ergänzt; er enthält nunmehr auch die Sammlung der wichtigsten BGH-Rechtsprechung zum Verfahrensrecht in Familiensachen. Insgesamt ist die Konzeption des Bandes gleichermaßen für Studium, Examen und Praxis angelegt.

Paul Michael Seifert Handkommentar zum Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)

C.F. Müller-Verlag, 1987, 450 S., 98,- DM

Das BAföG ist seit fünfzehn Jahren Bestandteil der Sozialrechtsordnung der Bun-

desrepublik und seit zehn Jahren ein besonderer Teil des Sozialgesetzbuches. Der hier vorgelegte Handkommentar enthält Erläuterungen zu sämtlichen Vorschriften des Gesetzes nach dem Stand der 10. Novelle vom 16. Juni 1986, die zum BAföG ergangenen Verordnungen einschließlich der neuen BAföG-Zuschlagsverordnung sowie die Allgemeine Verwaltungsvorschrift in der Fassung vom 30. Juli 1986. In die Kommentierung ist die teilweise schwer zugängliche Rechtsprechung zum BAföG eingearbeitet, mit deren Hilfe die Probleme, die sich bei der Anwendung des Gesetzes in der Praxis stellen, gelöst werden können.

Nils Christie Grenzen des Leids

AJZ Druck und Verlag, Bielefeld 1986 mit einer Einleitung von Prof. Heinz Steinert, hrsg. von Knut Papendorf, 150 S., 15,- DM

Dieses unter dem englischen Titel 'limits to pain' (1981) bekanntgewordene Buch des norwegischen Prof. für Kriminologie ist bereits ein Standardwerk des sog. 'Abolitionismus'. Es sorgte auch international für z.T. heftig geführte Auseinandersetzungen nicht nur innerhalb der 'kritischen Kriminologie'. Christie rückt seine zentralen Thesen gleich an den Beginn seiner Ausführungen: „Strafen durch die Institutionen des Rechts zu verhängen, heißt Leiden zuzufügen und zwar beabsichtigte Leiden.“ Da sich dies oft in einem Gegensatz zu „hochgeschätzten Prinzipien wie etwa Menschlichkeit und Nachsicht“ befinde, würden Versuche unternommen, „das Wesen der Strafe zu verschleiern“ oder „die vorsätzliche Zufügung von Schmerz zu rechtfertigen“.

Es handelt sich um eine fundierte wenngleich nicht wissenschaftlich überfrachtete und daher gut lesbare Kritik an 'modernen' Straftheorien und -praktiken: „Resozialisierungsversuche an Rechtsbrechern schaffen Gerechtigkeitsprobleme.“ Christies Fernziel ist eine gesellschaftliche Situation, „in der sich das Prinzip der Verbrechenbestrafung“ ebenso auflöst wie „einige wesentliche Strukturen des Staates“. 'Grenzen des Leids' ist ein wichtiges Buch, um der vordringenden konservativen Kritik am Resozialisierungs-Strafrecht etwas konstruktives entgegenzusetzen. Es sei nicht zuletzt auch wegen der Einführung von Steinert: „Abolitionismus: Die harte Wirklichkeit und der Möglichkeitssinn“ und einer Bibliographie zum Thema allen Leser/innen ans Herz gelegt.
Helmut Pollähne



- Kongreß-Reader „kein Staat mit diesem Staat?“ Bielefeld 1986, 374 S., nur noch 10,- DM! Über 50 Beiträge zu den Themenbereichen „Freiheitsrechte, Repression und staatliche Hilfe in der Demokratie“, sowie Frieden/Frauenbewegung/Ausländer/innen/Innere Sicherheit“ Bezug: Überweisung von 10,- DM auf Kongreß-Konto, Sparkasse Bielefeld BLZ 480 501 61, Kt. Nr. 43 60 27 39
- Dokumentationen der Strafverteidigertage in der Schriftenreihe der Strafverteidiger-Vereinigungen Noch erhältlich: Dokumentationen des 8./9./10. Strafverteidigertages Bezug: Weismann Verlag, c/o mi Verlagslieferung 8910 Landsberg Justus-von-Liebig-Str. 1
- K.H. Grieger u.a. (Hrsg.), Zum Beispiel Radio Dreyeckland, Dreisam-Verlag, Freiburg, 1986, 176 S., 19,80 DM.
- Ratgeber
- Augstein, Koch, Was man über den Schwangerschaftsabbruch wissen sollte, dtv, 1985, 240 S., 9,80 DM
- Mietrecht für Mieter, rororo 1987, 302 S., 10,80 DM
- Verbraucherzentrale NRW (Hrsg.) Hilfe für verschuldete Arbeitnehmer, Bezug: Verbraucherzentrale NRW, Mintropstr. 27, 4000 Düsseldorf. 1

Wackersdorf – das ist für viele Menschen der Ort spektakulärer Demonstrationen und gewalttätiger Auseinandersetzungen zwischen Polizei und Gegnern der geplanten Wiederaufbereitungsanlage. Die Vermarktung einer großen Konzertveranstaltung trägt ebenfalls dazu bei, daß die spektakulären Medienereignisse den Widerstand der Menschen vor Ort zum belanglosen Nebenbei werden lassen.

Roman Arens/ Beate Seitz/ Joachim Wille

Wackersdorf

Der Atomstaat und die Bürger

mit zahlreichen Abbildungen, ca. 180 S., ca. 19,80 DM
ISBN 3-88474-424-0

Klartext

Klartext Verlag
Viehofer Platz 1
4300 Essen 1

Sie

bekommen

Ihr Recht

Wenn Sie die Abonnement-Bestellkarte ausfüllen, ausschneiden, auf eine Postkarte kleben, diese an den Klartext-Verlag, Viehofer Platz 1 in 4300 Essen 1 adressieren, eine Briefmarke organisieren und befestigen können – und Ihnen der Weg zum Briefkasten nicht zu weit ist.

4 x im Jahr

Lieferanschrift für die Zeitschrift

Name, Vorname

Straße, Nr.

PLZ, Wohnort

Hiermit bestelle ich ein Abonnement / Förderabonnement der Zeitschrift FORUM RECHT

Ich möchte ein Abonnement der Zeitschrift FORUM RECHT verschenken.

Bitte beachten Sie: Geschenkabonnements werden von uns erst nach Zahlungseingang bearbeitet. Bitte geben Sie auf dem Überweisungsformular den Namen des Beschenkten an.

- Ein Verrechnungsscheck über den Betrag von 12,50 DM / 50,- DM * liegt bei.
- Der Betrag von 12,50 DM / 50,- DM wurde von mir auf das Konto Nr. 204 610 (BLZ 360 501 05) bei der Stadtparkasse Essen / auf das Konto Nr. 1940 68 - 437 (BLZ 360 100 43) PGA Essen überwiesen. *
- Bitte schicken Sie mir eine Rechnung, die ich sofort nach Eingang bezahlen werde, da mir bekannt ist, daß ansonsten die Lieferung eingestellt wird.

Ein Abonnement umfaßt 4 Ausgaben incl. 7% MwSt und Versandkosten.
Die erste Lieferung der Zeitschrift erfolgt mit der nächsten Ausgabe.
Das Abonnement gilt zunächst für ein Jahr, es verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht spätestens zwei Monate vor Ablauf der Bezugszeit schriftlich gekündigt wird.
Mir ist bekannt, daß ich diese Bestellung innerhalb von 14 Tagen schriftlich widerrufen kann.

Datum

Unterschrift